

Programm der TSK Sachsen-Anhalt zur freiwilligen CAE-/ MAEDI-Sanierung für Ziegen- und Schafbestände in Sachsen-Anhalt

1. Einleitung

Dieses Programm beschreibt die Grundsätze einer freiwilligen Sanierung von Ziegen- und Schafbeständen in Sachsen-Anhalt von CAE- oder MAEDI-Infektionen.

Diese Krankheiten werden durch Lentiviren verursacht und fallen durch Gelenkentzündungen bei erwachsenen Tieren (v.a. Ziegen), Gehirnentzündungen bei Jungtieren (Ziegen) und älteren Tieren (Schafe), interstitielle Euter- und Lungenentzündungen sowie chronische Abmagerung mit entsprechender ökonomischer Bedeutung auf.

Die Übertragung des CAE- oder MAEDI-Virus erfolgt über Kolostrum/ Milch auf die Lämmer sowie durch virushaltige Körpersekrete (Nasensekret, Blut, ggf. Sperma) auf andere Ziegen/ Schafe. Infizierte, ggf. klinisch unauffällige Tiere bleiben lebenslang Virusträger und – ausscheider, eine Heilung ist nicht möglich.

Das Ziel einer Herdensanierung ist die Schaffung „unverdächtiger Bestände“ und deren Erhaltung. Auf diese Weise sollen ökonomische Schäden gemindert und die Verbreitung des Erregers vermieden werden.

2. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

2.1 Am Verfahren teilnehmende Bestände verpflichten sich, die im Programm festgelegten Maßnahmen umzusetzen.

Die Bestände sind auf Dauer geschlossen zu halten. Tiere aus diesen Beständen dürfen direkten Kontakt (z.B. Deck- oder Ausstellungskontakt) nur zu Ziegen/Schafen aus anerkannt CAE/MAEDI- unverdächtigen Betrieben haben.

Bei gemeinsamer Haltung gelten für Schafe wie für Ziegen die gleichen Bedingungen und Anforderungen. MAEDI- und CAE-Untersuchungsergebnisse sind im Sinne des Sanierungsverfahrens gleichgestellt.

Tiere im untersuchungspflichtigen Alter benötigen eine Einzeltierkennzeichnung.

2.2. CAE/ MAEDI-unverdächtiger Bestand /unverdächtiges Tier

2.2.1 Als CAE/MAEDI -unverdächtig gelten ein Bestand (oder Tiere daraus), in welchem bei serologischen Untersuchungen aller Tiere ab einem Alter von 12 Monaten dreimal im Abstand von jeweils sechs Monaten sowie einer weiteren Untersuchung im Abstand von 12 Monaten ausschließlich negative Untersuchungsergebnisse nachgewiesen und keine verdächtigen klinischen oder pathomorphologischen Befunde erhoben worden sind.

Als unverdächtig gilt auch ein neu aufgebauter Bestand, sofern alle zugekauften Tiere nachweislich aus CAE/ MAEDI-unverdächtigen Beständen stammen und nach Abschluss der Einstellung alle Tiere mindestens ein blutserologisch negatives Untersuchungsergebnis aufweisen.

Zur Aufrechterhaltung des CAE/MAEDI-Unverdächtigkeitsstatus sind jährliche Folgeuntersuchungen aller 12 Monate alten Tiere mit negativem Ergebnis notwendig.

2.2.2. Die serologische Untersuchung ist an Untersuchungseinrichtungen durchzuführen, die geeignete Testverfahren, insbesondere zur Abklärung positiver Befunde, vorhalten. Treten in unverdächtigen Beständen positive Ergebnisse auf, sind diese in einem Referenzlabor abzuklären.

2.3 CAE/MAEDI-verdächtiger Bestand

Als CAE/MAEDI-verdächtig gilt ein Bestand, welcher

- nicht an einem Sanierungsprogramm teilnimmt,
- mit nicht kontrollierten, jeweils positiven oder verdächtigen Tieren Kontakt gehabt hat oder
- ein Bestand mit CAE/MAEDI-verdächtigen Tieren (nach 2.4.).

2.4 CAE/MAEDI-verdächtiges Tier

Als CAE/MAEDI -verdächtig gelten Tiere, bei denen verdächtige klinische Symptome oder serologisch fragliche Befunde auftreten. Ferner gelten Tiere als verdächtig, wenn sie mit Tieren aus Beständen nach Punkt 2.3. in Kontakt gekommen sind.

2.5 CAE/MAEDI-positives Tier

Als CAE/MAEDI-positiv gelten Tiere, deren serologische Untersuchung ein positives Ergebnis ergeben hat (die Bedingungen unter 2.2.2. sind zu beachten) oder bei denen die Erkrankung pathomorphologisch nachgewiesen wurde.

3. Sanierungsverfahren

3.1 Ermittlung des Bestandsstatus und nachfolgende Maßnahmen

Eine Stuserhebung erfolgt durch eine serologische Untersuchung aller über zwölf Monate alten Kleinen Wiederkäuer des Bestandes.

- 3.1.1 Bei einem Reagentenanteil von weniger als 25 % ist ein Sanierungsverfahren durch serologische Untersuchung im sechsmonatigen Abstand möglich, dabei sind positive und -verdächtige Tiere sowie deren Nachzucht zu selektieren. Bis zur Schlachtung sind sie räumlich von den seronegativen Tieren getrennt zu halten und eindeutig zu kennzeichnen.

Sind Tierzugänge während des Sanierungsverfahrens unvermeidlich, dürfen diese Tiere nur aus unverdächtigen Beständen stammen und sind bis zum Vorliegen eines neuen negativen Untersuchungsergebnisses in Quarantäne zu halten.

- 3.1.2 Bei einem Reagentenanteil von über 25 % an positiven oder –verdächtigen Tieren ist ein wirtschaftlich vertretbarer Sanierungserfolg durch Selektion nicht zu erreichen.

- 3.1.3 Bei züchterisch wertvollen Tieren kann eine Sanierung mittels mutterloser Aufzucht durchgeführt werden. Die Lämmer sind sofort nach der Geburt von der Mutter zu trennen, räumlich getrennt unterzubringen und muttermilchfrei (Kuhkolostrum, Kuhmilch oder Milchaustauscher) zu ernähren. Bis zur achten Lebenswoche ist eine serologische Untersuchung auf kolostrale Antikörper durchzuführen. Positive Reagenten sind der positiven Gruppe zuzuordnen oder aus dem Bestand zu entfernen. Ebenso verfahren wird mit Schlachtlämmern oder Lämmern, die nicht unmittelbar nach der Geburt von der Mutter getrennt worden sind.

3.2. Erlangen und Aufrechterhaltung des Status „CAE/MAEDI-unverdächtiger Bestand“

Der Status „CAE/MAEDI-unverdächtiger Bestand“ kann erst nach dem vollständigen Ablauf der unter Punkt 2.2.1 beschriebenen Untersuchungen vergeben werden und ist somit frühestens nach 2 Jahren möglich. Dies gilt nicht für neu aufgebaute Bestände nach 2.2.1. Zur Aufrechterhaltung des Unverdächtigkeitsstatus sind jährliche Folgeuntersuchungen aller über zwölf Monate alten Tiere mit negativem Ergebnis notwendig.

In Beständen, die mehr als 5 Jahre unverdächtig geblieben sind, kann diese Untersuchungsichte verringert werden, entweder durch Erweiterung der Untersuchungsabstände oder durch Untersuchung einer Stichprobe, die eine

Prävalenz von 1 % mit 95%iger Wahrscheinlichkeit erkennen würde. Die Entscheidung für diese abgeänderten Untersuchungsmodalitäten trifft der Tiergesundheitsdienst in Absprache mit Veterinäramt, Hoftierarzt und Besitzer.

Sobald in einem unverdächtigen Bestand ein verdächtiges Tier nachgewiesen wird oder ein Tier aus einem nicht anerkannt unverdächtigen Betrieb auch nur kurzzeitig untergebracht worden ist, muss der gesamte Bestand als „verdächtig“ betrachtet werden. Der Status „CAE/MAEDI-unverdächtiger Bestand“ wird bis zur Klärung ausgesetzt.

Fragliche Untersuchungsergebnisse sind durch Wiederholungsuntersuchung oder mit anderen Testverfahren (siehe 2.2.2) abzuklären. Fragliche Reagenten müssen bis zum Vorliegen eines eindeutigen Probenergebnisses separat gehalten werden und dürfen den Bestand nicht verlassen. Lautet das Ergebnis der Zweituntersuchung CAE/ MAEDI-negativ, wird das Tier als negativ eingestuft. Im Zeitraum zwischen den Untersuchungen ruht die Statusanerkennung „unverdächtiger Bestand“.

Bei Ruhen der Anerkennung als unverdächtiger Bestand dürfen die Tiere des Bestandes nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art für unverdächtige Bestände teilnehmen oder in unverdächtige oder Sanierungsbestände abgegeben werden.

Das Auftreten eines oder mehrerer CAE/MAEDI-positiver Befunde führt zur Aberkennung des Status „CAE/MAEDI-unverdächtiger Bestand“. Entsprechende Ermittlungen über die Ursache des positiven Befundes sind vorzunehmen. Ein erneutes Erlangen des Status „unverdächtiger Bestand“ ist erst nach einem nochmaligen Durchlaufen des Sanierungsverfahrens gemäß des Programmes (s. 2.2) möglich !

Klinische Erkrankungen, die auf eine CAE/MAEDI-Infektion hinweisen könnten, sind mittels serologischer und gegebenenfalls pathomorphologischer Untersuchung abzuklären. Bis zur endgültigen Diagnose ruht die Anerkennung als unverdächtiger Bestand.

4. Haltungs- und Hygieneanforderungen

- 4.1 Unbefugter Personenverkehr ist zu vermeiden. Besucher (Tierarzt, Berater usw.) sollten Ställe nur unter entsprechenden Vorkehrungen betreten (Einweg- oder betriebseigene Schutzkleidung, Desinfektionsmatte usw.).
- 4.2 Während der Sanierung müssen folgende, voneinander getrennte Stallabteile zur Verfügung gehalten werden:
 - a) ein Stall für die seronegativen Alttiere und ihre Nachzucht
 - b) ein separates Stallabteil für seropositive Tiere/deren Nachzucht bis zur Selektion
 - c) ein jeweils separates Kranken- und Quarantäneabteil

Bei verlängertem Sanierungsverfahren mittels mutterloser Aufzucht ist räumlich voneinander getrennte Unterbringung für folgende Gruppen einzuplanen und zu gewährleisten:

- seronegative Alttiere, seronegative Lämmer,
- Nachzucht seronegativer Alttiere bis zur Kenntnis des serologischen Befundes ,
- Nachzucht positiver Alttiere bis zur Kenntnis des serologischen Befundes,
- positive und verdächtige Tiere, nicht mutterlos aufgezogene Nachzucht und für Schlachtlämmer sowie
- ein Quarantänestall für Zugänge (siehe 3.1.1.)

- 4.3 Während der Sanierung sind
- Ausläufe und Weiden für unverdächtige/seronegative Tiere sicher von solchen für positive und verdächtige Tieren zu trennen.
 - im Melkstand seronegative vor verdächtigen oder -seropositive Ziegen zu melken. Vor dem Melken seronegativer Ziegen sind Melkstand und Melkzeug einer gründlichen Reinigung und Desinfektion mit einem hierfür zugelassenem Desinfektionsmittel zu unterziehen.
 - bei Injektionen separate Kanülen für jedes Tier zu verwenden
 - Tätowierzangen und andere Gerätschaften vor dem Einsatz bei unverdächtigen /seronegativen Tieren zu reinigen und zu desinfizieren bzw. abzuflammen. Es wird empfohlen, möglichst getrennte Gerätschaften zu benutzen
 - Dung bzw. andere Ausscheidungen positiver und -verdächtiger Tieren nicht durch Stallungen/Ausläufe seronegativer Tiere, deren Nachzucht oder den Quarantänestall zu transportieren.
- 4.4 Reinigung und Desinfektion der einzelnen Ställe, Abteile und Gerätschaften sind mit einem wirksamen gelisteten Desinfektionsmittel regelmäßig durchzuführen. Empfohlen wird eine regelmäßige Entwesung des gesamten Betriebes.
- 4.8 Die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen im Rahmen der Ziegen-/Schafhaltung (Tierkennzeichnung, Bestandsregister, Tierschutz, Lebensmittelgewinnung etc.) sind einzuhalten.

5. Zukäufe/Tierverkehr

- 5.1 Zukäufe dürfen nur aus CAE/MAEDI-unverdächtigen Beständen erfolgen (s. 2.2). Nach Zukauf sind die Tiere für mindestens 4 Wochen bis zum Vorliegen eines weiteren negativen Untersuchungsergebnisses isoliert zu halten.
- 5.2. Tiere, die einen anerkannten unverdächtigen Bestand auch nur kurzfristig verlassen, dürfen nicht wieder zurückgenommen werden (außer Ausstellungen und Märkte für unverdächtige Tiere). Tiere aus nicht anerkannt unverdächtigen Beständen dürfen nicht in den unverdächtigen bzw. einen Sanierungsbestand verbracht werden, auch nicht kurzfristig oder zum Transport.
- 5.3 Transportfahrzeuge dürfen nur nach gründlicher Reinigung und Desinfektion für unverdächtige Tiere verwendet werden.

6. Zuchtbetrieb

- 6.1 Die seronegativen weiblichen Tiere eines Sanierungsbetriebes dürfen nur von seronegativen Böcken des eigenen Bestandes gedeckt oder mit Sperma von Böcken aus anerkannt unverdächtigen Betrieben künstlich besamt werden. Unverdächtige weibliche Tiere dürfen nur von unverdächtigen Böcken gedeckt oder mit Sperma solcher Böcke besamt werden. Sollte ein unverdächtiger oder -seronegativer Bock bei einem verdächtigen oder positiven Tier eingesetzt worden sein, gilt der Bock ebenfalls als verdächtig und darf nicht mehr in den unverdächtigen oder Sanierungs-Bestand zurückverbracht werden.
- 6.2 Im unverdächtigen Betrieb darf keine Bedeckung von Tieren aus anderen Betrieben stattfinden.

7. Durchführung der Untersuchungen

- 7.1 Die Entnahme von Blutproben soll von einem approbierten Tierarzt durchgeführt werden. Die serologische Untersuchung ist an Untersuchungseinrichtungen durchzuführen, die geeignete Testverfahren, insbesondere zur Abklärung positiver Befunde, vorhalten. Treten in unverdächtigen Beständen positive Ergebnisse auf, sind diese in einem Referenzlabor abzuklären.
- 7.2 Der Tierbesitzer ist verantwortlich für eine korrekte Aufzeichnung der Daten bei der Blutprobenentnahme und für die Hilfeleistung bei Blutentnahme, Tieridentifizierung usw.
- 7.3 Im Einsendeformular ist zu vermerken, ob sich im Bestand ggf. noch positive oder verdächtige Tiere befinden und wenn der letzte Reagent den Betrieb verlassen hat.
- 7.4 Das Ergebnis der Blutuntersuchung ist dem Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse durchschriftlich mitzuteilen. Über fragliche und positive Ergebnisse in unverdächtigen Beständen ist er umgehend (möglichst telefonisch) in Kenntnis zu setzen.

8. Zuständigkeiten

- 8.1 Der Beitritt zum freiwilligen Sanierungsprogramm wird durch den Tierhalter dem Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse gemeldet.
- 8.2 Die fachliche Anleitung und Beratung der Tierhalter sowie die Überwachung der Sanierung auf der Grundlage dieses Programmes erfolgt durch den Tiergesundheitsdienst Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörde und dem Hoftierarzt.
- 8.3 Die Bestätigung des Bestandsstatus und Zertifizierungen erfolgen ebenfalls durch den Tiergesundheitsdienst Sachsen-Anhalt.
- 8.4 Der Landesschafzuchtverband unterstützt die Sanierungsvorhaben seiner Mitgliedsbetriebe durch Kontrollen der Einhaltung entsprechender Vorschriften beim Handel, auf Auktionen und Märkten.

9. Kosten

- 9.1 Die Kosten des Sanierungsverfahrens trägt der Tierhalter.